



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 204/17

vom

26. Juli 2018

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juli 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, die Richter Prof. Dr. Schaffert, Prof. Dr. Kirchhoff, Dr. Löffler und die Richterin Dr. Schwonke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg - 3. Zivilsenat und Kartellsenat - vom 21. November 2017 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert beträgt 1 Million €.

Gründe:

- 1 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen greifen nicht durch und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert auch im Übrigen keine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, die nach ihrem Wortlaut auf Behinderungen von Verbandsmitgliedern im Absatzwettbewerb beschränkt ist, auch in Fällen des Nachfragewettbewerbs analog anzuwenden ist, stellt sich im Streitfall nicht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Beklagte und eine ausreichende An-

zahl von Mitgliedern des Klägers beim Absatz von Pflegedienstleistungen miteinander in Wettbewerb stehen.

3 3. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur fehlenden Binnenmarkt-relevanz der hier in Rede stehenden Förderung der lokalen Altenhilfe durch die Beklagte lassen keinen zulassungsrelevanten Rechtsfehler erkennen. Eine Vor-lage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV ist in die-sem Zusammenhang nicht veranlasst; die von der Beschwerde angeregte Vor-lagefrage stellt sich nicht.

4 4. Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halb-satz 2 ZPO abgesehen.

5 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Koch

Schaffert

Kirchhoff

Löffler

Schwonke

Vorinstanzen:

LG Regensburg, Entscheidung vom 15.12.2016 - 6 O 381/16 (1) -

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 21.11.2017 - 3 U 134/17 -